

Antrag

**der Abg. Gerd Weimer u. a. SPD und
der Abg. Sabine Schlager u. a. Bündnis 90/Die Grünen**

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Einstellung von Betroffenen des Radikalenerlasses in den Landesdienst

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. alle vom sog. Radikalenerlass Betroffenen in den Landesdienst aufzunehmen, soweit diese aktuell einen Antrag auf Aufnahme stellen;
2. bei diesen Einstellungen die zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst bzw. der Nichteinstellung gültigen Kriterien anzuwenden.

24. 11. 1999

Weimer, Bebber, Birzele, Junginger, Birgit Kipfer, Lorenz SPD
Sabine Schlager, Renate Rastätter, Oelmayer Bündnis 90/Die Grünen

Begründung

Alle Bundesländer, mit Ausnahme von Bayern und Baden-Württemberg, haben von Berufsverboten Betroffene zwischenzeitlich eingestellt und eine Schlussstrich unter diesen Vorgang gezogen. Die Einstellungen erfolgten

i. d. R. unabhängig vom normalen Einstellungskontingent und zu den Kriterien, die zum Zeitpunkt der Entfernung aus bzw. der Nichteinstellung in den öffentlichen Dienst galten.

Die überfällige Korrektur in der Einstellungspraxis erfolgte in den anderen Bundesländern, nachdem 1995 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Berufsverbote für rechtswidrig erklärt hatte. In Folge dieses Urteils hat u. a. auch das Verwaltungsgericht Sigmaringen 1998 in zwei konkreten Fällen, festgestellt, dass es im Ermessen des Landes von Baden-Württemberg läge, von der bisherigen Praxis abzurücken.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. Dezember 1999 Nr. 1-0301.1/78 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium namens der Landesregierung zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zur rechtlichen Bedeutung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 26. September 1995 (Az.: 7/1994/454/535) wird auf die Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten Wolfgang Bebbler u. a. (SPD) „Berufsverbot – Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und seine Auswirkungen für Baden-Württemberg,“ Drucksache 11/6608, verwiesen. Bei dem Urteil handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des entschiedenen Falls hat der EGMR die Entfernung einer Lebenszeitbeamtin aus dem Dienst als unverhältnismäßig bezeichnet. Der Zugang zum öffentlichen Dienst (Ablehnung von Bewerbern bzw. Entlassung von Probe- oder Widerrufsbeamten wegen mangelnder Verfassungstreue) wird von dem EGMR-Urteil nicht erfasst.

Nach dem Ergebnis einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Jahr 1996 gibt das EGMR-Urteil keine Veranlassung, rechtskräftig abgeschlossene Verfahren der Entfernung von Lebenszeitbeamten wegen mangelnder Verfassungstreue aus dem Dienst wieder aufzunehmen. Im Übrigen gibt dieses Urteil auch rechtlich keine Veranlassung zu Einstellungen aus dem betroffenen Personenkreis. Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat diese Auffassung in den im Antrag erwähnten Fällen aus dem Jahr 1998 bestätigt. Eine telefonische Umfrage bei den alten Bundesländern hat ergeben, dass keines von ihnen in der Konsequenz aus dem EGMR-Urteil Wiedereinstellungen vorgenommen hat. Soweit – lange vor Erlass des Urteils – eingestellt bzw. wieder eingestellt worden ist, beruhte dies auf den jeweiligen Umständen des Einzelfalls (z. B. einer veränderten Einstellung des Betroffenen) oder geschah dies bereits im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufhebung der sog. „Radikalen- oder Extremistenerlasse“ (überwiegend in den achtziger Jahren).

Dr. Schäuble

Innenminister